

Prüfungsordnung des DIaiB e.V.

vom 26.01.2002

geändert durch

Mitgliederbeschluss vom 22.07.2002 (§ 5) / Mitgliederbeschluss vom 14.06.2003 (§ 4, § 6, § 11, § 12)
Vorstandsbeschluss vom 20.07.2004¹ (§ 3) / Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (§ 5, § 9, § 10, § 15)
Vorstandsbeschluss vom 23.04.2005¹ (§ 3, § 5, § 11, § 12, § 16) / Mitgliederbeschluss vom 20.05.2006 (§ 5 und § 17)
Vorstandsbeschluss vom 10.09.2007 (§ 11)¹ / Mitgliederbeschluss vom 17.05.2008 (§ 3, § 8)
Mitgliederbeschluss vom 20.07.2008 (§ 11)
Mitgliederbeschluss vom 16.05.2009 (§ 2, § 3, § 4, § 5, § 7, § 8, § 9, §§ 12 bis 17)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wirkungsbereich, Zweck.....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Anmeldung.....	2
§ 4 Prüfungszulassung.....	2
§ 5 Prüfer.....	3
§ 6 Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen.....	3
§ 7 Altersbegrenzung und Vorbereitungszeit.....	4
§ 8 Prüfungsfragen.....	4
§ 9 Umfang der Prüfung.....	5
§ 10 Anforderungen an die Teilnehmer.....	5
§ 11 Übernahme von Graduierungen aus anderen Verbänden.....	6
§ 12 EKF/FIK.....	6
§ 13 Aufgaben der Landesverbände.....	6
§ 14 Aufgaben des Referats.....	6
§ 15 Ausbildung der Prüfer.....	7

1 Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse wurden auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Prüfungsordnung des DIaiB e.V.

§ 1 Wirkungsbereich, Zweck

- (1) Grundlage für die Durchführung von Prüfungen durch den DIaiB ist der Kooperationsvertrag mit dem DKenB.
- (2) Die Zuerkennung der *kyu*- und *dan*-Graduierungen erfolgt auf Grund von Prüfungen. Diese Ordnung hat den Zweck, die einheitliche Abnahme von Prüfungen sicherzustellen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der DIaiB ist berechtigt, *kyu*- und *dan*-Prüfungen durchzuführen. Ausrichter dieser Prüfungen ist das Referat des DIaiB für Prüfungen und Prüferausbildung (im Weiteren: Referat). *Kyu*- und *dan*-Prüfungen sollen regelmäßig stattfinden.
- (2) Die Landesverbände sind berechtigt, *kyu*-Prüfungen durchzuführen. Ausrichter dieser Prüfungen ist der Landesverband oder ggf. das zuständige Landesreferat.
- (3) Fachliche Aufgaben (Erstellen von Unterlagen, Registrierung, Ausbildung der Prüfer u.a.) und die Anerkennung der Prüfungen werden von dem Referat wahrgenommen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede Einzelperson mit gültigem DIaiB-Ausweis kann sich selbst zur Prüfung anmelden. Es empfiehlt sich, vorher sein Können durch einen erfahrenen Ausbilder überprüfen zu lassen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online per Vordruck an das Referat. Bei *kyu*-Prüfungen auf Landesebene erfolgt die Anmeldung zur Prüfung beim Landesverband. Der Anmeldeschluss (i.d.R. einen Monat vor dem Prüfungstermin) ist dem Vordruck zu entnehmen.
- (2) Anmeldungen zu Prüfungen, die nicht vom DIaiB oder seinen Landesverbänden ausgeschrieben werden (z.B. Prüfungen im europäischen Ausland) sind spätestens **drei Monate** (für eine Prüfung in Japan **sechs Monate**) vor dem Prüfungstermin bei dem Referat schriftlich per Vordruck über den Landesverband einzureichen. Liegen die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme vor, wird die Anmeldung durch eine Permission bestätigt. Die Permission wird erst erteilt, wenn die Gebühr nach der Finanzordnung (§ 3 Prüfungsgebühren) eingegangen ist.
- (3) Ein Rücktritt von der angemeldeten Teilnahme bedarf der schriftlichen Anzeige an das Referat.

§ 4 Prüfungszulassung

- (1) Zur Prüfung zugelassen werden nur Einzelpersonen, die dem DIaiB (gültiger DIaiB-Ausweis) oder einem der der FIK angeschlossenen ausländischen Verbände gemeldet sind. Abweichungen hiervon sind schriftlich beim Referat zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Mitglieder eines ausländischen, von der FIK anerkannten Verbandes benötigen zur Anmeldung die Permission ihres Verbandspräsidenten.
- (3) Soweit vorhanden, ist zur Prüfung die gelbe Karte (EKF-Ausweis) vorzulegen.

Prüfungsordnung des DIaiB e.V.

§ 5 Prüfer

(1) Die Abnahme von Prüfungen ist Lizenzträgern des DIaiB vorbehalten. Maßgebend ist für die Prüfer die Prüferausbildung des DIaiB oder eine Zulassung durch den Vorstand des DIaiB. Ausgebildet werden *kyu*- und *dan*-Prüfer. *Dan*-Prüfer sind auch zur Abnahme von *kyu*-Prüfungen berechtigt. Bei *kyu*-Prüfungen auf Landesebene ist die Position der Prüfungsleitung von einem *dan*-Prüfer zu besetzen.

(2) Bei der EKF registrierte Prüfer können als Prüfer eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Die Forderungen an die Anzahl der Prüfer, ihre Lizenz und Graduierung richtet sich nach den Vorgaben der EKF, zur Zeit:

Prüfung zum	Anzahl der Prüfer	Graduierung mindestens	Zustimmung von mindestens
1. <i>kyu</i> / <i>ikkyu</i>	3	4. <i>dan</i>	2
1. <i>dan</i> / <i>shodan</i>	5	5. <i>dan</i>	3
2. <i>dan</i> / <i>nidan</i>	5	5. <i>dan</i>	3
3. <i>dan</i> / <i>sandan</i>	5	5. <i>dan</i>	3
4. <i>dan</i> / <i>yondan</i>	6	6. <i>dan</i>	4
5. <i>dan</i> / <i>godan</i>	6	7. <i>dan</i>	4
6. <i>dan</i> / <i>rokudan</i>	entfällt	Zuständigkeit EKF	
7. <i>dan</i> / <i>nanadan</i>	entfällt	Zuständigkeit EKF	

(4) Im Falle, dass es unmöglich sein sollte, die geforderte Anzahl an qualifizierten und verfügbaren Prüfern für Prüfungen zum 4. *dan* und höher zu verpflichten, kann die Anzahl der Prüfer auf 5 Personen reduziert werden. In diesem Fall müssen mindestens 4 der Prüfer dem Bestehen zustimmen. In diesem besonderen Fall wird keine Prüfung anerkannt, ohne die explizite Zustimmung seitens des technischen Direktors der EKF.

§ 6 Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen

(1) Für den Ausrichter der Prüfung sind die Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen nach der Finanz- und Gebührenordnung des DIaiB e.V. bindend.

(2) Die Einnahmen aus den Anmeldegebühren verbleiben beim Ausrichter der Prüfung. Die Registergebühr ist an den DIaiB abzuführen. Der Ausrichter hat die Aufwandsentschädigung und die sonstigen Kosten der Prüfung zu finanzieren.

Prüfungsordnung des DLaiB e.V.

§ 7 Altersbegrenzung und Vorbereitungszeit

(1) Als Mindestalter bei *kyu*-Prüfungen gilt das 14. Lebensjahr, bei *dan*-Prüfungen das 16. Lebensjahr.

(2) Zur Prüfungsteilnahme muss der durch die FIK festgelegte Zeitrahmen eingehalten werden. Der Monat der letzten Prüfung ist hierbei die bestimmende Größe. Als Mindestvorbereitungszeit zwischen den Prüfungen ist vorgeschrieben:

Prüfung zum	Mindestvorbereitungszeit
1. <i>kyu/ikkyu</i>	Kein vorgeschriebener Zeitraum
1. <i>dan/shodan</i>	3 Monate vom Prüfungsdatum zum 1. <i>kyu</i>
2. <i>dan/nidan</i>	12 Monate (1 Jahr)
3. <i>dan/sandan</i>	24 Monate (2 Jahre)
4. <i>dan/yondan</i>	36 Monate (3 Jahre)
5. <i>dan/godan</i>	48 Monate (4 Jahre)
6. <i>dan/rokudan</i>	60 Monate (5 Jahre)
7. <i>dan/nanadan</i>	72 Monate (6 Jahre)

Beispiele:

aktuelle Graduierung	erworben am	Mindestvorbereitungszeit	frühester Prüfungstermin
1. <i>kyu</i>	05.03.2000	3 Monate	1. <i>dan</i> ab 01.06.2000
1. <i>kyu</i>	31.10.2000	3 Monate	1. <i>dan</i> ab 01.01.2001
1. <i>dan</i>	28.06.2001	12 Monate	2. <i>dan</i> ab 01.06.2002
3. <i>dan</i>	01.08.2001	36 Monate	4. <i>dan</i> ab 01.08.2004

(3) Das Unterschreiten der Vorbereitungszeit ist nicht zulässig.

(4) Bei Nichtbestehen einer *kyu*- oder *dan*-Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten die Prüfung wiederholt werden.

§ 8 Prüfungsfragen

(1) Bei *dan*-Prüfungen sind drei Fragen nach Maßgabe des Prüfungsreferats zu beantworten. Die Antworten sind spätestens zum Anmeldeschuss der jeweiligen Prüfung abzugeben. Ausnahmen sind mit dem Referat frühzeitig abzuklären und vom Vorstand des DLaiB zu genehmigen.

(2) Antworten, die nicht den Vorgaben entsprechen, können vom Referat zur erneuten Vorlage zurückgewiesen werden. Liegen die Antworten zum Prüfungstermin nicht vor, ist die Anmeldung nicht wirksam und die Teilnahme an der Prüfung entfällt.

Prüfungsordnung des DIaiB e.V.

§ 9 Umfang der Prüfung

- (1) Jede Prüfung besteht aus der
- Eröffnung der Prüfung, Angrüssen
 - gegenseitiges Angrüßen der Prüflinge des jeweiligen Durchgangs
 - Antreten zur Prüfung
 - Gruß *shomen*
 - Gruß zu Schwert
 - Vorführung des Prüfungsprogramms
 - Gruß zum Schwert
 - Gruß *shomen*
 - Wegtreten nach der Vorführung
 - gegenseitiges Abgrüßen der Prüflinge des jeweiligen Durchgangs
 - Abgrüßen und Ende der Prüfung
 - Ausgabe der Urkunden.
- (2) Bei *dan*-Prüfungen zusätzlich aus der Beantwortung der Prüfungsfragen.
- (3) Das Prüfungsprogramm (Vorführung) besteht aus:

Prüfung zum	Prüfungsprogramm	Zeitbegrenzung
1. <i>kyu/ikkyu</i>	5 verschiedene aufsteigende <i>kata</i> des ZNKR <i>Iai-do</i>	ohne
1. <i>dan/shodan</i>	5 verschiedene aufsteigende <i>kata</i> des ZNKR <i>Iai-do</i>	ohne
2. <i>dan/nidan</i>	5 verschiedene aufsteigende <i>kata</i> des ZNKR <i>Iai-do</i>	ohne
3. <i>dan/sandan</i>	5 verschiedene aufsteigende <i>kata</i> des ZNKR <i>Iai-do</i>	ohne
4. <i>dan/yondan</i>	1 <i>kata koryu</i> freie Auswahl, 4 <i>kata ZNKR-Iaido</i> nach Vorgabe	Zeitbegrenzung auf 6 Minuten kann gefordert werden
5. <i>dan/godan</i>	1 <i>kata koryu</i> freie Auswahl, 4 <i>kata ZNKR-Iaido</i> nach Vorgabe	Zeitbegrenzung auf 6 Minuten kann gefordert werden

- (4) Bei jeder Prüfung vom 1. *kyu* bis 3. *dan* kann das Prüfungskomitee fünf *kata ZNKR-Iaido* vorgeben.
- (5) Die Vorgabe der *kata* erfolgt durch das Prüfungskomitee und wird bei der Eröffnung der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zur Prüfung ist ein *iaito* (nicht scharfes Übungsschwert) vorgeschrieben.
- (7) Das *sageo* (Band der *saya*) ist bei Prüfungen zu verwenden.

§ 10 Anforderungen an die Teilnehmer

- (1) Vollständiges und korrektes *reiho*. Hierzu gehören auch die Kleidung und das Auftreten der Teilnehmer.
- (2) Anzahl und aufsteigende Reihenfolge der *kata*. Enthält das Prüfungsprogramm *kata* der *koryu*, werden diese zuerst gezeigt.
- (3) Die Darbietung des Prüfungsprogramms.
- (4) Form und Inhalt der Antworten zu den Prüfungsfragen (nur bei *dan*-Prüfungen).
- (5) Bei gesundheitlichen Einschränkungen ist der Ausrichter der Prüfung zu informieren. Dieser informiert hierüber die Prüfungsleitung. Die jeweiligen Prüfer werden von der Prüfungsleitung unterrichtet. Die Einschränkung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen

§ 11 Übernahme von Graduierungen aus anderen Verbänden

- (1) Wurde eine Graduierung durch einen der FIK angeschlossenen Verband durch Prüfung vergeben, ist die Graduierung bei Registrierung der Einzelperson im DIaiB zu übernehmen.
- (2) Von Einzelpersonen, die im DIaiB registriert sind, werden im Ausland abgelegte Prüfungen werden nur anerkannt, wenn vor der Prüfung durch die Präsidenten des DKenB und des DIaiB eine Permission zur Teilnahme erteilt wurde und das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Referat nachgewiesen wird (Kopie der Urkunde).
- (3) Zum Nachweis der Graduierung ist eine Kopie der Prüfungsurkunde vorzulegen.
- (4) gestrichen

§ 12 EKF/FIK

- (1) Alle *dan*-Prüfungen sind zwei Monate vor Prüfungstermin dem Generalsekretär der EKF zu melden.
- (2) Ausnahmen über die Zusammensetzung des Prüfungskomitee müssen begründet werden und sind nur bei besonderen Umständen gerechtfertigt.
- (3) Soll eine Prüfung zum 6. und 7. *dan* angeboten werden, ist die Anwesenheit einer Delegation der ZNKR zwingend erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Landesverbände

- (1) Bei *kyu*-Prüfungen durch den Landesverband hat der Landesverband die lizenzierten Prüfer zu bevollmächtigen, die Prüfung durchzuführen. Der Vertreter des Landesverbandes zeichnet ebenfalls auf den *kyu*-Urkunden zusammen mit der Prüfungsleitung.

§ 14 Aufgaben des Referats

- (1) Das Referat unterstützt die Veranstalter und Ausrichter bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen durch Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Formblättern und tritt bei den Bundesprüfungen selbst als Ausrichter auf.
- (2) Damit Prüfungen bundesweit einheitlich stattfinden, werden vom Referat Anmeldung, Ablauf, Bewertungskriterien und Dokumentation der Prüfungen in der Prüfungsordnung standardisiert. Die mit den einzelnen Aufgaben betrauten Personen werden ausgebildet. Die notwendigen Ausbildungsinhalte werden vom Referat definiert und ständig erweitert. Die Ausbildung selbst wird dokumentiert.
- (3) Die Prüfungsordnung beinhaltet alle Aspekte die durch die EKF/FIK vorgegeben sind.
- (4) Das Referat stellt dem Ausrichter einer Prüfung auf Wunsch einheitlich folgende Dokumente zur Verfügung:
 - Liste der Prüfer
 - Anmeldebögen
 - Ergebnisbögen
 - Ergebnismeldung.Landesverbände können Urkunden für die *kyu*-Prüfung vom DIaiB beziehen oder nach eigenem Muster erstellen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird über das Referat anerkannt, wenn die notwendige Ergebnismeldung durch den Ausrichter dem Referat vollständig vorliegt.
- (6) Die Prüfungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Graduierung usw.) werden ausschließlich durch das Referat weitergegeben (z.B. an die Mitgliederverwaltung des DIaiB, an andere Referate).

(Fortsetzung § 14 Aufgaben des Referats)

Prüfungsordnung des DIaiB e.V.

(7) *Dan*-Urkunden werden bundeseinheitlich vom Referat erstellt. Auf den Urkunden werden vom Ausrichter der Namen des Prüflings, Datum und Ort der Prüfung eingetragen. *Kyu*-Urkunden werden bei Prüfungen auf Landesebene von einem Vorstandsmitglied des Landesverbandes und von dem Prüfungsleiter unterschrieben. *Kyu*- und *dan*-Urkunden bei Prüfungen auf Bundesebene müssen vom Präsidenten des DKenB und von dem Präsidenten des DIaiB unterschrieben werden.

(8) Zur Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des DIaiB ist über den Präsidenten eine Permission zu beantragen.

(9) Die Referatsvertreter erstatten der Mitgliederversammlung des DIaiB jährlich Bericht.

(10) Vom Referat werden in Kooperation mit dem Komitee Ausbildungen zum Prüfungshelfer und Prüfer angeboten.

§ 15 Ausbildung der Prüfer

(1) In Zusammenarbeit mit dem Komitee bildet das Referat *kyu*- und *dan*-Prüfer aus.

(2) *Kyu*-Prüfer sind berechtigt, *kyu*-Prüfungen auf Landes- und auf Bundesebene abzunehmen. Kandidaten für eine *kyu*-Prüferausbildung sollten vom jeweiligen Landesverband beim Referat angemeldet werden. Voraussetzung ist mindestens der 4. *dan*. Weitere Voraussetzungen werden gemeinsam von Vorstand und Prüfungsreferat bestimmt.

(3) *Dan*-Prüfer sind berechtigt, *kyu*- und *dan*-Prüfungen auf Landes- und auf Bundesebene abzunehmen. Voraussetzung ist mindestens der 5. *dan*. Weitere Voraussetzungen werden gemeinsam von Vorstand und Prüfungsreferat bestimmt. Die Kandidaten sollten bereits über eine *kyu*-Prüferlizenz verfügen. Die Berechtigung zur Abnahme der Graduierungen richtet sich nach den Vorgaben der EKF und ist unter § 5 Abs. 2, Tabelle geregelt. Die *dan*-Prüfer werden vom DIaiB an die EKF weitergemeldet.

(4) Die Inhalte der Prüferausbildung regelt die Ausbildungsordnung für Prüfer.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem 01. Juni 2009 in Kraft.